

TE Lvwg Erkenntnis 2024/4/29 LVwG-2023/41/0797-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2024

Entscheidungsdatum

29.04.2024

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Maga Thalhammer über die Beschwerde des AA, Adresse 1, **** Z, vertreten durch RA BB, Adresse 2, **** Y, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 07.02.2023, ZI ***, betreffend eine Übertretung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Mag.a Thalhammer über die Beschwerde des AA, Adresse 1, **** Z, vertreten durch RA BB, Adresse 2, **** Y, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 07.02.2023, ZI ***, betreffend eine Übertretung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005,

zu Recht:

1.

Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 07.02.2023, ZI *** behoben und das Verwaltungsstrafverfahren betreffend den (örtlich und zeitlich) nicht näher konkretisierten Tatvorwurf, auf Gst**1, KG Z einen Weg in einer Länge von ca 90 lfm ohne die dafür erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet und dabei Gewässer berührt zu haben, eingestellt. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 07.02.2023, ZI *** behoben und das Verwaltungsstrafverfahren betreffend den (örtlich und zeitlich) nicht näher konkretisierten Tatvorwurf, auf Gst**1, KG Z einen Weg in einer Länge von ca 90 lfm ohne die dafür erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet und dabei Gewässer berührt zu haben, eingestellt.

2.

Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die ordentliche Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I.römisch eins.

Verfahren:

Mit Email der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb W, Forstrevier Z vom 18.05.2022 wurde der belangten Behörde unter Bezugnahme auf einen am 18.05.2022 durchgeführten Lokalaugenschein die Errichtung eines Weges mit einer Länge von ca 90 lfm auf ÖBF Grund, ohne Zustimmung der ÖBF-AG, mit welchem die Gst**2, 37- AA und Gst**3 – CC erschlossen würden, angezeigt.

Aus einem im Akt der belangten Behörde mit der Überschrift „Begehung Z – illegaler Wegebau auf Gst**1, KG Z“ einliegenden Aktenvermerk vom 18.05.2022, ist festgehalten, dass im Zuge eines am 18.05.2022 durchgeführten Ortsaugenscheines erörtert worden sei, dass „ein Weg mit einer Länge von ca. 90 lfm ohne die Zustimmung der ÖBF AG gebaut“ worden sei, wobei es „schon länger Diskussionen mit den Grundstückseigentümern der Grundstücke Gst**2, Gst**4 und Gst**3“ gegeben habe. Weiters wurde im Aktenvermerk festgehalten, dass im Zuge des Ortsaugenscheines „auch noch die Grundstücke Gst**2 und Gst**3 begangen“ worden sei und dabei festgestellt worden sei, dass auch bei der Weganlage über diese Grundstücke „einige Gerinne gequert wurden“.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21.06.2022, ZI *** hat die Bezirkshauptmannschaft X dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt: Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21.06.2022, ZI *** hat die Bezirkshauptmannschaft römisch zehn dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben auf Gp Gst**2, KG Z ohne naturschutzrechtliche Bewilligung einen Weg errichtet und dabei Gewässer berührt. Weiters haben Sie auf Gst**1, KG Z, ohne Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümerin Österreichische Bundesforste AG einen Weg mit einer Länge von ca. 90 lfm errichtet.

Sie haben somit eine Verwaltungsübertretung nach § 7 Abs 1 lit b) iVm § 45 Abs 1 lit a) Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LBGL. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021 (kurz: TNSchG) begangen.“ Sie haben somit eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 7, Absatz eins, Litera b,) in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Litera a,) Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LBGL. Nr. 26 aus 2005,, zuletzt geändert durch das Gesetz Landesgesetzblatt Nr. 161 aus 2021, (kurz: TNSchG) begangen.“

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 07.02.2023 wurde dem Beschwerdeführer - nach Einlangen einer vom rechtfreundlich vertretenen Beschwerdeführer erstatteten Rechtfertigung vom 07.07.2022 - Folgendes zur Last gelegt:

„Ort: Z, illegaler Wegebau auf Gst**1, KG Z

Sie haben auf Gst**1, KG Z, einen Weg mit einer Länge von ca. 90 lfm ohne die dafür erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet und dabei Gewässer berührt.“

Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 7 Abs 1 lit b) iVm § 45 Abs 1 lit a) Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl Nr 26/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 161/2021 verletzt. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des Paragraph 7, Absatz eins, Litera b,) in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Litera a,) Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Landesgesetzblatt Nr 26 aus 2005,, zuletzt geändert durch das Gesetz Landesgesetzblatt Nr 161 aus 2021, verletzt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs 1 lit a) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 eine Geldstrafe in Höhe von Euro 700,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Stunden) verhängt sowie die Kosten des Strafverfahrens in Höhe von Euro 70,00 bestimmt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Litera a, Tiroler Naturschutzgesetz 2005 eine Geldstrafe in Höhe von Euro 700,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Stunden) verhängt sowie die Kosten des Strafverfahrens in Höhe von Euro 70,00 bestimmt.

Dagegen richtet sich die fristgerechte Beschwerde vom 09.03.2023 an das Landesverwaltungsgericht Tirol. Zusammengefasst wurde – wie bereits in der Rechtfertigung vom 07.07.2022 den Vorwurf die Gst**1, KG Z betreffend - vorgebracht, dass der Beschwerdeführer auf Gst**1, KG Z keinen Weg errichtet habe. Ein dort verlaufender Weg bestehe bereits seit Jahren, dieser sei vom Beschwerdeführer weder errichtet noch verändert worden. Dem Rechtsvorgänger des Beschwerdeführers sei mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 23.08.1978 zu *** das Recht eingeräumt worden, eine bestehende Bringungsanlage der ÖBF AG, den

sogenannten Brennachweg führend über die Gst**5, Gst**6, Gst**1 und Gst**7 je in EZ**1 KG Z und Gst**8 in EZ**2, KG Z mitzubenu tzen. Abgesehen davon sei der Vorwurf fremde Gew sser ber hrt zu haben nicht nachvollziehbar, zumal nicht ersichtlich sei, welches Gew sser  berhaupt ber hrt worden sein solle. Dagegen richtet sich die fristgerechte Beschwerde vom 09.03.2023 an das Landesverwaltungsgericht Tirol. Zusammengefasst wurde – wie bereits in der Rechtfertigung vom 07.07.2022 den Vorwurf die Gst**1, KG Z betreffend – vorgebracht, dass der Beschwerdef hrer auf Gst**1, KG Z keinen Weg errichtet habe. Ein dort verlaufender Weg bestehe bereits seit Jahren, dieser sei vom Beschwerdef hrer weder errichtet noch ver ndert worden. Dem Rechtsvorg nger des Beschwerdef hrers sei mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbeh rde r misch eins. Instanz vom 23.08.1978 zu *** das Recht einger umt worden, eine bestehende Bringungsanlage der  BF AG, den sogenannten Brennachweg f hrend  ber die Gst**5, Gst**6, Gst**1 und Gst**7 je in EZ**1 KG Z und Gst**8 in EZ**2, KG Z mitzubenu tzen. Abgesehen davon sei der Vorwurf fremde Gew sser ber hrt zu haben nicht nachvollziehbar, zumal nicht ersichtlich sei, welches Gew sser  berhaupt ber hrt worden sein solle.

II. r misch zwei.

Rechtslage:

Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005):

„§ 7

Schutz der Gew sser

(1) Au erhalb geschlossener Ortschaften bed rfen im Bereich von flie enden nat rlichen Gew ssern und von stehenden Gew ssern mit einer Wasserfl che von mehr als 2.000 m² folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

1. a) Litera a
das Ausbaggern;
2. b) Litera b
die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
3. c) Litera c
die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;
4. d) Litera d
die  nderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 ber hrt werden. Die  nderung von Anlagen nach Litera b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach Paragraph eins, Absatz eins, ber hrt werden.

(2) Au erhalb geschlossener Ortschaften bed rfen im Bereich

1. a) Litera a
der Uferb schung von flie enden nat rlichen Gew ssern und eines f nf Meter breiten, von der Uferb schungskrone landeinw rts zu messenden Gel ndestreifens und
2. b) Litera b
eines 500 Meter breiten, vom Ufer stehender Gew sser mit einer Wasserfl che von mehr als 2.000 m² landeinw rts zu messenden Gel ndestreifens
 1. 1. Ziffer eins
die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die  nderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 ber hrt werden, und die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die  nderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach Paragraph eins, Absatz eins, ber hrt werden, und
 2. 2. Ziffer 2
Gel ndeabtragungen und Gel ndeaufsch ttungen au erhalb eingefriedeter bebauter Grundst cke

einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

(3) Die Landesregierung kann f r ein bestimmtes Gebiet durch Verordnung die Breite der im Abs. 2 festgelegten Gel ndestreifen (3) Die Landesregierung kann f r ein bestimmtes Gebiet durch Verordnung die Breite der im Absatz 2, festgelegten Gel ndestreifen

1. a) Litera a

vergrößern, soweit dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist, oder vergrößern, soweit dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach Paragraph eins, Absatz eins, erforderlich ist, oder

2. b) Litera b

verkleinern, soweit aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 ein kleinerer Schutzbereich ausreicht. verkleinern, soweit aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach Paragraph eins, Absatz eins, ein kleinerer Schutzbereich ausreicht.

(4) Die Landesregierung kann weiters durch Verordnung bei künstlich angelegten Badeseen, Löschwasserseen, Speicherseen und dergleichen den Gewässerschutzbereich nach Abs. 2 lit. b verkleinern, auf Teilgebiete beschränken oder von einem solchen absehen, soweit ein Gewässerschutzbereich zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nicht im vollen Umfang erforderlich ist.“ (4) Die Landesregierung kann weiters durch Verordnung bei künstlich angelegten Badeseen, Löschwasserseen, Speicherseen und dergleichen den Gewässerschutzbereich nach Absatz 2, Litera b, verkleinern, auf Teilgebiete beschränken oder von einem solchen absehen, soweit ein Gewässerschutzbereich zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach Paragraph eins, Absatz eins, nicht oder nicht im vollen Umfang erforderlich ist.“

„§ 45

Strafbestimmungen

(1) Wer

1. a) Litera a

ein nach den §§ 6, 7 Abs. 1 und 2, 8, 9 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 4, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3 bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne naturschutzrechtliche Bewilligung ausführt; ein nach den Paragraphen 6, 7, Absatz eins und 2, 8, 9 Absatz eins und 2, 14 Absatz 4, 27, Absatz 3 und 28 Absatz 3, bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne naturschutzrechtliche Bewilligung ausführt;

[...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Euro zu bestrafen.“

[...]“

Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52/1991:

„§ 44a.

Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. 1. Ziffer eins

die als erwiesen angenommene Tat;

2. 2. Ziffer 2

die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;

3. 3. Ziffer 3

die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;

4. 4. Ziffer 4

den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;

5. 5. Ziffer 5

im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III. römisch drei.

Erwägungen:

Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist nach der Judikatur (vgl VwGH 3.10.1985, 85/02/0053) dann entsprochen, wenn a)

im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er (im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, gegebenenfalls auch in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und b) der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit dem § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin, ob die erfolgte Tatort- und Tatzeitangabe im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Der Vorschrift des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG ist nach der Judikatur vergleiche VwGH 3.10.1985, 85/02/0053) dann entsprochen, wenn a) im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er (im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, gegebenenfalls auch in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und b) der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit dem Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG genügt oder nicht genügt, mithin, ob die erfolgte Tatort- und Tatzeitangabe im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt.

Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird. Die Angabe der Tat hat dabei so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt wird. Es darf jedenfalls keinen Zweifel daran geben, wofür der Täter bestraft wird (vgl. Lewisch/Fister/Weilguni VStG² § 44a). Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird. Die Angabe der Tat hat dabei so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt wird. Es darf jedenfalls keinen Zweifel daran geben, wofür der Täter bestraft wird vergleiche Lewisch/Fister/Weilguni VStG² Paragraph 44 a,).

Diesen Vorgaben des § 44a Z 1 VStG entspricht das gegenständliche Straferkenntnis nicht. Diesen Vorgaben des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG entspricht das gegenständliche Straferkenntnis nicht.

Dem Beschwerdeführer wird im Spruch des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses vorgehalten, „auf Gst**1, KG Z, einen Weg mit einer Länge von ca. 90 lfm ohne die dafür erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet und dabei Gewässer berührt zu haben.“

Im vorliegenden Fall lässt sich weder aus dem Spruch des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses, noch anhand des übrigen Behördenaktes erkennen, wo konkret auf dem 1.928.009 m² (!) großen Grundstück Gst**1, KG Z, eine Weganlage nun tatsächlich errichtet worden sein soll. Auch die im Behördenakt einliegenden Lichtbilder, welche als Beilage zum Ortaugenschein vom 18.05.2022 zum Akt genommen wurden, sind nicht geeignet, den Ort und das Ausmaß der vorgeworfenen Wegerrichtung auf Gst**1, KG Z, hinreichend klar darzulegen. Die bloße Bezugnahme auf das Grundstück Gst**1, KG Z, ermöglicht keine exaktere Feststellung der vorgeworfenen Wegeerrichtung. Dem behördlichen Strafakt ist auch nicht ansatzmäßig zu entnehmen, wo der verfahrensgegenständliche Weg auf Gst**1, KG Z Gewässer berührt haben soll. Genauso wenig wird dem Beschuldigten ein Sachverhalt vorgeworfen, aus dem auf konkrete in § 7 TNSchG normierte „Gewässer“ geschlossen werden könnte. Die Beschreibung der Tat bloß mit verba legalia reicht für das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG jedenfalls nicht aus (vgl. VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0143). Mit diesem Tatvorwurf werden weder die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers gewahrt, noch ist er vor der Gefahr der Doppelbestrafung geschützt. Im vorliegenden Fall lässt sich weder aus dem Spruch des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses, noch anhand des übrigen Behördenaktes erkennen, wo konkret auf dem 1.928.009 m² (!) großen Grundstück Gst**1, KG Z, eine Weganlage nun tatsächlich errichtet worden sein soll. Auch die im Behördenakt einliegenden Lichtbilder, welche als Beilage zum Ortaugenschein vom 18.05.2022 zum Akt genommen wurden, sind nicht geeignet, den Ort und das Ausmaß der vorgeworfenen Wegerrichtung auf Gst**1, KG Z, hinreichend klar darzulegen. Die bloße Bezugnahme auf das Grundstück Gst**1, KG Z, ermöglicht keine exaktere

Feststellung der vorgeworfenen Wegeerrichtung. Dem behördlichen Straferkenntnis ist auch nicht ansatzmäßig zu entnehmen, wo der verfahrensgegenständliche Weg auf GSt**1, KG Z Gewässer berührt haben soll. Genauso wenig wird dem Beschuldigten ein Sachverhalt vorgeworfen, aus dem auf konkrete in Paragraph 7, TNSchG normierte „Gewässer“ geschlossen werden könnte. Die Beschreibung der Tat bloß mit verba legalia reicht für das Konkretisierungsgebot des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG jedenfalls nicht aus (vergleiche VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0143). Mit diesem Tatvorwurf werden weder die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers gewahrt, noch ist er vor der Gefahr der Doppelbestrafung geschützt.

Zu erwähnen ist dabei auch, dass die dem Beschwerdeführer mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis angelastete Übertretung, nämlich, wonach er „auf GSt**1, KG Z, einen Weg mit einer Länge von ca. 90 lfm ohne die dafür erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet und dabei Gewässer berührt zu haben“ im behördlichen Verfahren (vor Erlassung des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses) nicht in dieser Form vorgehalten wurde. Vielmehr wurde dem Beschwerdeführer mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21.06.2022, ZI *** zur Last gelegt, er habe „auf GSt**2, KG Z ohne naturschutzrechtliche Bewilligung einen Weg errichtet und dabei Gewässer berührt.“ Weiters habe er „auf GSt**1, KG Z, ohne Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümerin Österreichische Bundesforste AG einen Weg mit einer Länge von ca. 90 lfm errichtet.“

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes bewirkt die nicht hinreichend konkrete Umschreibung der als erwiesen angesehenen Tat eine Beschneidung der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers, da es diesem ohne genaue Kenntnis darüber, welche Wegeerrichtung ihm tatsächlich vorgeworfen wird und welche Gewässer er dabei berührt haben soll, nicht ausreichend möglich ist, diesen Tatvorwurf zu widerlegen.

Insbesondere wird der Beschwerdeführer aber einer Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt, da nicht nachvollziehbar ist, aufgrund welcher Wegeerrichtung konkret die gegenständliche Bestrafung erfolgte.

Damit entspricht das gegenständliche Straferkenntnis nicht den Vorgaben des § 44a Z 1 VStG. Damit entspricht das gegenständliche Straferkenntnis nicht den Vorgaben des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG.

Eine aus diesem Grund vom Landesverwaltungsgericht vorgenommene Spruchkorrektur ginge über die dem Landesverwaltungsgericht nach § 50 VwGVG eingeräumte Befugnis zur Entscheidung in der Sache hinaus, zumal der vorliegende Verwaltungsakt eine genaue Konkretisierung jener ca 90 m langen, dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Wegeerrichtung auf GSt**1, KG Z, nicht zulässt. Eine aus diesem Grund vom Landesverwaltungsgericht vorgenommene Spruchkorrektur ginge über die dem Landesverwaltungsgericht nach Paragraph 50, VwGVG eingeräumte Befugnis zur Entscheidung in der Sache hinaus, zumal der vorliegende Verwaltungsakt eine genaue Konkretisierung jener ca 90 m langen, dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Wegeerrichtung auf GSt**1, KG Z, nicht zulässt.

Laut der Entscheidung des VwGH vom 27.2.1995, 90/10/0092, ist die Berufungsbehörde (auch wenn die zur Individualisierung und Konkretisierung des vorgeworfenen Verhaltens erforderlichen Tatmerkmale im Spruch des Bescheides der ersten Instanz nicht enthalten sind) zwar zu einer rechtmäßigen „Modifizierung der Tatumschreibung“, nicht aber zu einer Auswechslung der Tat berechtigt; dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass jenes, dem Beschuldigten durch den Strafbeschcheid der Berufungsbehörde zur Last gelegte Verhalten, bereits in konkretisierter Form Gegenstand des Strafverfahrens erster Instanz war. Im vorliegenden Fall konnte der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht richtiggestellt werden, da im durchgeführten behördlichen Verwaltungsstrafverfahren dem Beschwerdeführer an keiner Stelle eine Tathandlung zur Last gelegt wurde, die hätte erkennen lassen, welche konkrete ca 90 lfm lange Wegeerrichtung auf dem GSt**1, KG Z, der Beschwerdeführer ohne naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet habe sowie wo der verfahrensgegenständliche Weg auf GSt**1, KG Z Gewässer berührt haben soll.

Da es dem Verwaltungsgericht verwehrt ist, den Gegenstand des Verfahrens durch Aufnahme zusätzlicher maßgeblicher Tatbestandsmerkmale auszudehnen, ist der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Abschließend ist jedoch klarzustellen, dass mit dieser Entscheidung keine Aussage über die Rechtmäßigkeit allfällig stattgefundener Baumaßnahmen getroffen wird. Das angefochtene Straferkenntnis wird nur behoben, da aus dem allgemein formulierten Tatvorwurf nicht auf eine konkrete Übertretung des TNSchG 2005 geschlossen werden kann.

Ein näheres Eingehen auf den Umstand, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses auch keine Feststellungen zur Tatzeit enthält, konnte im Hinblick auf die obigen Ausführungen unterbleiben.

Nach § 44 Abs 2 VwGVG entfällt eine Verhandlung dann, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Letzteres ist der Fall. Nach Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG entfällt eine Verhandlung dann, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Letzteres ist der Fall.

Dem Beschwerdeführer waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben, da solche gemäß § 52 Abs 1 VwGVG vom Beschwerdeführer nur zu tragen sind, wenn das angefochtene Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht bestätigt wird. Dem Beschwerdeführer waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben, da solche gemäß Paragraph 52, Absatz eins, VwGVG vom Beschwerdeführer nur zu tragen sind, wenn das angefochtene Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht bestätigt wird.

Insgesamt war sohin spruchgemäß zu entscheiden und das angefochtene Straferkenntnis zu beheben.

IV. römisch vier.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Rechtsfragen, ob der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses den Vorgaben des § 44a VStG entspricht und ob die Voraussetzungen für eine Spruchkorrektur durch das Landesverwaltungsgericht vorliegen, wurden entsprechend der vorliegenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung gelöst und kommt der vorliegenden Entscheidung auch keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Rechtsfragen, ob der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses den Vorgaben des Paragraph 44 a, VStG entspricht und ob die Voraussetzungen für eine Spruchkorrektur durch das Landesverwaltungsgericht vorliegen, wurden entsprechend der vorliegenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung gelöst und kommt der vorliegenden Entscheidung auch keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Es besteht die Möglichkeit, für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und für das

Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Verfahrenshilfe zu beantragen. Verfahrenshilfe ist zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten bzw wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von der Partei noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist im Fall der Zulassung der ordentlichen Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision ist der Antrag auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen; dabei ist im Antrag an den Verwaltungsgerichtshof, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag.a Thalhammer

(Richterin)

Schlagworte

Konkretisierungsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2024:LVwG.2023.41.0797.3

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at